

## Geschäftsleitung

Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Association Suisse des Psychothérapeutes

Associazione Svizzera degli Psicoterapeuti

Associaziun Svizra dals Psicoterapeuts

**ASP** 

Pressemitteilung

zur Antwort des Bundesrates auf die Motion Quadranti betreffend Verbot der «Heilung» homosexueller Jugendlicher (19.3840)

Gestern Donnerstag, 5.9.19, hat der Bundesrat seine Stellungnahme zur oben erwähnten Motion publiziert.

Wir freuen uns, dass auch der Bundesrat anerkennt, dass «Therapie, welche die Veränderung der homosexuellen Orientierung zum Ziel hat, aus menschlicher, fachlicher und rechtlicher Sicht abzulehnen ist». Homosexualität ist keine Krankheit, also gibt's da nichts zu therapieren.

In seinen Ausführungen verkennt der Bundesrat, dass Konversionstherapien in der Regel nicht von anerkannten PsychotherapeutInnen oder PsychiaterInnen angeboten und durchgeführt werden. Wenn doch, so sind dies wohl TherapeutInnen, welche selber zu einer evangelikalen religiösen Gruppierung gehören, welche Homosexualität entgegen dem heutigen fachlichen und wissenschaftlichen Stand nach wie vor als Krankheit bzw. seelische Entwicklungsstörung sieht, die sie heilen möchten. Sie begehen dabei einen Kunstfehler, und verstossen gegen die berufliche Ethik. Und vielleicht haben sie einen Mangel an Fortbildung und nicht mitgekriegt, dass Homosexualität längst aus den internationalen Klassifizierungssystemen psychischer Störungen entfernt wurde.

ÄrztInnen und psychologische PsychotherapeutInnen, welche einem Berufsverband angehören, können von Geschädigten und missbräuchlich «Therapierten» über die Standes- bzw. Ethikkommissionen dieser Verbände oder über die kantonalen Gesundheits- bzw. Sanitätsdirektionen belangt werden. Zu Bedenken ist allerdings, dass der Gesetzgeber im PsyG ausdrücklich festgehalten hat, dass ein eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut , bzw. eine Psychotherapeutin keinem Berufsverband angehören müsse. Das bedeutet, dass es eine zunehmende Zahl von PsychotherapeutInnen gibt, die keinem Berufsverband angehören, womit auch keine Ethik- oder Standeskommission zuständig ist. Weder Bund noch Kantone wollen zudem die im selben Gesetz verankerte Fortbildungspflicht überprüfen und überlassen dies den Verbänden, welche es aber bloss für ihre Mitglieder tun können.



Gravierender ist aber, dass der Bundesrat nicht reflektiert, dass Konversionstherapie in der Regel von «christlichen TherapeutInnen» ohne qualifizierte Psychotherapie-Ausbildung angeboten und durchgeführt wird. Es gibt eine wachsende Zahl von christlichen Ausbildungsgängen in Konversionstherapie im Umfeld von Freikirchen wie etwa der Chrischona Kirche und anderen evangelikalen Organisationen, deren AbsolventInnen weder dem MedBG noch dem PsyG unterstellt sind, keinem entsprechenden Berufsverband angehören und keine kantonale Praxisbewilligung benötigen für ihre Tätigkeit. Diese «TherapeutInnen» sind in einem rechtsfreien Raum tätig und rechtfertigen ihre Tätigkeit mit einer evangelikalen Bibelauslegung, wonach Homosexualität eine Abnomalie bedeute, welche zu therapieren sei. Diese «TherapeutInnen» bewegen sich in einem rechtsfreien Raum und schädigen gläubige Homosexuelle (welche zumeist Kinder aus evangelikalen Familien sind), ohne dass sie rechtliche Konsequenzen befürchten müssen. Für Jugendliche und deren Eltern ist nicht erkennbar, dass es sich bei diesen «TherapeutInnen» nicht um fachlich ausgewiesene PsychotherapeutInnen handelt.

Ist es dem Bundesrat ernst damit, dass er solche Therapien auch aus rechtlicher Sicht ablehnen will, so muss er im Strafrecht eine entsprechende Norm schaffen, welche die Konversionstherapie und andere Verfahren, welche eine Umpolung der sexuellen Orientierung beabsichtigen, unter Strafe stellt. Nur so kann die Zuständigkeitslücke für PsychotherapeutInnen und Psychiater, welche keinem Verband angehören und für das breite Feld von BeraterInnen und christlichen TherapeutInnen gefüllt werden.

Es ist für die ASP nicht ersichtlich, wie der Bundesrat zur Auffassung gelangt, dass es unmöglich sei, ein solches Verbot im schweizerischen Rechtswesen zu verankern. Immerhin handelt es sich um eine schwerwiegende und vorsätzliche Verletzung der verfassungsmässig geschützten persönlichen Integrität der Betroffenen, um eine Diskriminierung, eine Verletzung der Menschenrechte und eine Form von Gewaltausübung. Es reicht nicht, darauf hinzuweisen, dass man solche Fälle bei der KESB melden könne, denn auch dieser fehlt ohne Verbot eine gesetzliche Grundlage für ihr Handeln. Eine klare Gesetzesnorm würde erstens alle denkbaren TherapeutInnen als mögliche Täter betreffen und zweitens auch die Arbeit der Ethikkommissionen der Verbände wie auch der kantonalen Gesundheitsdirektionen erleichtern.

Wir hoffen, dass das Parlament die Thematik vertiefter diskutieren wird als dies der Bundesrat tut und die Motion dennoch überweisen wird.

ASP – Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Vorstand

Zürich, 6.9.2019

Kontakt: Peter Schulthess, 076 559 19 20